

**Satzung des Amtes Peitz/Amt Picnjo
zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den
Kindertagesstätten des Amtes Peitz/Amt Picnjo**

(Elternbeitragssatzung)

Auf Grundlage von

- § 3 Abs. 2, des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 Nr. 19 S. 286), in der aktuell gültigen Fassung
- in Verbindung mit § 90 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08.12.1998, in der aktuell gültigen Fassung
- §§1; 2; 12; 17 ff., 18, 22 und 23 in Verbindung mit dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. //04 Nr. 16 S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X, 2. Kapitel) vom 18.01.2011 (BGBl. I S. 130), in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

hat der Amtsausschuss, des Amtes Peitz/Amt Picnjo in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Satzung bildet die rechtliche Grundlage des Trägers für die Erhebung von Elternbeiträgen der Personensorgeberechtigten/Eltern für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten des Amtes Peitz/Amt Picnjo auf der Grundlage des SGB VIII und den landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Der Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte obliegt dem Kind. Die Satzung gibt die Rechtsgrundlage, dass die Personensorgeberechtigten/Eltern für das Kind zu Elternbeiträgen herangezogen werden können. Diese Satzung ist daher zur Aufgabenerfüllung des Rechtsanspruches des Kindes zu verstehen und auf das Allgemeinwohl des Kindes ausgerichtet. Das Amt Peitz/Amt Picnjo betreibt zur Betreuung der Kinder Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) und erhebt für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Elternbeiträge.

**§ 2
Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte in dem Amt Peitz/ Amt Picnjo (nachfolgend Kita genannt) werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

**§ 3
Begriffsbestimmung**

- (1) Elternbeiträge
Elternbeiträge sind der Anteil der Personensorgeberechtigten/Eltern zu den Betriebskosten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG). Die Betriebskosten sind gem. § 15 KitaG zu ermitteln. Zur Ermittlung der Elternbeiträge wird eine Kalkulation erstellt. In den Elternbeiträgen sind alle weiteren Leistungen (Ausnahme: Essengeld) gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KitaG enthalten.

- (2) Essengeld
Das Essengeld ist ein Zuschuss durch die Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind der Gegenwert, den die Personensorgeberechtigten/Eltern dadurch einsparen, dass das Kind in der Kita/ Hort Mittag isst.
- (3) Einkommen
Grundsätzlich ist das Einkommen als Bruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern heranzuziehen. Die Ausgestaltung, welches Einkommen die Grundlage bildet und welche Absetzungen vorgenommen werden, richtet sich im Folgenden nach dieser Satzung.
- Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht auf die Personensorgeberechtigung für das betreffende Kind an. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (4) Beitragsschuldner/Zahlungsverpflichteter
Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern. Personensorgeberechtigte sind Personen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Kita-Jahr
Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Abs. 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (6) Besucherkinder
Besucherkinder sind Kinder, die die Kindertagesstätte nur vorübergehend besuchen.

§ 4 Rechtsanspruch

- (1) Das Kind hat gemäß dem § 24 SGB VIII und § 1 dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Kita ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und die Anmeldevereinbarung mit dem Träger. Bei verlängerten Betreuungszeiten über die Mindestbetreuungszeit hinaus, ist ein positiver Bescheid des Rechtsanspruches notwendig.

§ 5 Anmeldung Betreuungsverhältnis

- (1) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten/Eltern ist eine Anmeldevereinbarung abzuschließen, die das Betreuungsverhältnis in der Kindertagesstätte regelt.
- (2) In der Anmeldung sind die Betreuungszeiten für das Kind verbindlich zu regeln. Voraussetzungen für verlängerte Betreuungszeiten ergeben sich aus dem KitaG und dem bestandskräftigen Bescheid gem. § 4 der Satzung.

- (3) Bei Abweichen von der täglichen Mindestbetreuungszeit kann eine wöchentliche Betreuungszeit festgelegt werden. Diese wöchentliche Betreuungszeit ist hierbei einen Monat im Voraus ab Beginn der wöchentlichen Betreuungszeit mit der betreffenden Kita zu vereinbaren.
- (4) Bei Kindern unter einem Jahr wird der tatsächliche Betreuungsumfang nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der häuslichen Abwesenheit der Personensorgeberechtigten/Eltern ergibt, festgelegt.
- (5) Wechselt das Kind die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege so ist vor Anmeldung die Kündigungsbestätigung/Abmeldebestätigung der zuletzt besuchten Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege vorzulegen.
- (6) Bei Wechsel vom Kindergarten in den Hort oder bei Ablauf des Rechtsanspruches endet das Betreuungsverhältnis nicht automatisch. Es bedarf einer fristgemäßen schriftlichen Abmeldung.
- (7) Abmeldungen sind bei der Verwaltung der Kindertagesstätten des Trägers schriftlich einzureichen und werden mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende wirksam.
- (8) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos beenden und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeit richtet sich nach § 1 Abs. 3 des KitaG.

Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

für Kinder bis zu Einschulung	bis 6 Std./ tägl. bzw. 30 Std./ Wo.
	bis 7 Std./ tägl. bzw. 35 Std./ Wo.
	bis 8 Std./ tägl. bzw. 40 Std./ Wo.
	bis 9 Std./ tägl. bzw. 45 Std./ Wo.
	bis 10 Std./ tägl. bzw. 50 Std./ Wo.

für Kinder im Grundschulalter	bis 4 Std./ tägl. bzw. 20 Std./ Wo.
	bis 5 Std./ tägl. bzw. 25 Std./ Wo.
	bis 6 Std./ tägl. bzw. 30 Std./ Wo.
	bis 7 Std./ tägl. bzw. 35 Std./ Wo.
	bis 8 Std./ tägl. bzw. 40 Std./ Wo.

- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten kann die Betreuungszeit, unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches, nach Bedarf und im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung einer qualifizierten pädagogischen Betreuung, ist eine Betreuungszeit für Kinder, grundsätzlich in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 15:00 zu ermöglichen. In der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr sollte das Kind die pädagogischen Angebote wahrnehmen können und daher in dieser Zeit nicht abgeholt werden, bzw. vor dieser Zeit durch die Personensorgeberechtigten/Eltern in die Kindertagesstätte gebracht worden sein.
- (3) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarten Betreuungszeiten nicht überschreiten.

- (4) Gesetzliche Feiertage, die Schließtage und Erkrankungen des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, Schließtag bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.
- (5) Für den Krippenbereich wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten/Eltern für Kinder angeboten.
- (6) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern bis zum 15. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam. Ausnahmen sind nur bei kurzfristiger Arbeitsaufnahme möglich.
- (7) An schulfreien Tagen und während der Ferien ist eine erhöhte Betreuung der Hortkinder unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches möglich. Die Zeiten dieser Ferienbetreuung sind beim Träger schriftlich zu beantragen und werden mit der Einrichtung abgestimmt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.
- (8) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (9) Die Schließzeiten der Kindereinrichtungen werden vom Träger beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Einrichtung kann bis zu 20 Arbeitstage im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Darüber hinaus gehende Schließtage werden gesondert vom Träger beschlossen.
- (10) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der angemeldeten Kita. Es wird ein entsprechender Ersatz für die Sommerschließzeit angeboten, soweit der Bedarf durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nachgewiesen wird.
- (11) Gemeinsame Ferien der Familie sind dienlich für das Wohl des Kindes und für die Wahrung des Familienzusammenhanges. Ein ununterbrochener Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte dürfte in der Regel dem Kindeswohl nicht entsprechen.
- (12) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich informiert.
- (13) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus dem in Abs. 12 genannten zwingenden Grund geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen erhoben:

- Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres i. V. m. Abs. 17
- Kindergarten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Hort Kinder im Grundschulalter

- (3) Die Elternbeiträge sind durch die Beitragsschuldner zu entrichten.
- (4) Eine Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der Satzung in Verbindung mit den Betreuungszeiten laut Anmeldung mittels eines Elternbeitragsbescheides.
- (5) Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgelegt.
- (6) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Wenn aufgrund von Schließtagen die Kindertagesstätte mindestens zwei zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der 7. Monat des Kalenderjahres zahlungsfrei.
- (7) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kita oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Abmeldung nach § 5 Abs. 7 seitens der Personensorgeberechtigten/Eltern befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (8) Für die Eingewöhnungszeit nach § 6 Abs. 5 wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (9) Bei Pflegekindern ist das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge des Trägers festzusetzen.
- (10) Bei mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt, werden die Beiträge gestaffelt. Für jedes Kind wird der Beitrag gemindert. Sind mehr als ein Kind im Haushalt vorhanden, wird für jedes Kind (auch dem ersten Zählkind) der Betrag um 10% gemindert.
 - für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100% vom Beitrag
 - für 2 unterhaltsberechtigten Kinder je 90% vom Beitrag
 - für 3 unterhaltsberechtigten Kinder je 80% vom Beitrag
 - für 4 unterhaltsberechtigten Kinder je 70% vom Beitrag
 - für 5 unterhaltsberechtigten Kinder je 60% vom Beitrag usw.
 - ab 11 unterhaltsberechtigten Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (11) Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Elternbeitrages bildet das Bruttoeinkommen des Vorjahres in Bezug auf das Kita-Jahr gemäß § 3 Abs. 5.
- (12) Der Elternbeitrag entsteht auch, wenn das Kind die Betreuung in der Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik, Unwetter usw., nicht in Anspruch genommen werden konnten.
- (13) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankungen) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.
- (14) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag auf der Grundlage der Platzkostenberechnung erhoben, Ausnahme ist die Zahlung der Beitragsschuld für Kinder, die als Besucherkinder einen täglichen Elternbeitrag zu zahlen haben.
- (15) Der Elternbeitrag entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Kita aufgenommen wird und danach mit jedem ersten Tag eines Kalendermonats. Sie endet am

letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kita verlässt. Dies gilt auch bei Veränderungen der Betreuungszeit.

- (16) Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Alter bis zur Einschulung vor dem 15. des Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Elternbeitrag berechnet.
- (17) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz erfolgt mit der Aufnahme in die Krippe, soweit keine Eingewöhnungszeit andere Berechnungen vorsieht. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Ab dem Monat der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt, wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz berechnet. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schuljahresbeginn (1. August) des laufenden Jahres, sofern die Kinder im Hort betreut werden und das KitaG nicht anderes bestimmt.
- (18) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz drei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern.
- (19) Wenn ein Kind über die Öffnungszeit der Kita und/oder über die vereinbarte Wochenstundenzeit hinaus betreut werden muss, kann es zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen, sofern die Eltern dies zu vertreten haben. Unabhängig davon wird der erhöhte Betreuungsaufwand, in Form eines gesonderten Beitragsbescheides festgesetzt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit ergibt.
- (20) Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit für Hortkinder während schulfreien Tagen und der Ferien gilt § 6 Abs. 7 der Satzung. Die Beiträge richten sich nach der in der Anlage 1 festgelegten Elternbeiträge für die Hortplätze entsprechend der Betreuungszeit. Für die Inanspruchnahme einer geänderten Betreuungszeit ist § 6 Abs. 6 dieser Satzung maßgeblich.
- (21) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ist in den Anlage 1 zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Beitragsfreiheit/ -ermäßigung/ -übernahme

- (1) Soweit das Landesgesetz Elternbeitragsfreiheit vorsieht, sind für diesen Zeitraum durch die Beitragsschuldner keine Beiträge zu entrichten. Diese Zeiträume sind beitragsfrei.
- (2) Belegen die Beitragsschuldner durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, § 6a Bundeskindegeldgesetz (Kinderzuschlag), Wohngeldgesetz oder Geringverdiener im Sinne des § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) sind, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge können gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

- (4) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 9 Einkommen

I. Einkommen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Bruttoeinkommen des Vorjahres der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen. Für den Begriff des Einkommens gelten die Vorschriften des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechend. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehepartners bzw. Lebenspartners ist nicht zulässig.
- (2) Das Bruttoeinkommen des Vorjahres berechnet sich aus dem Einkommen abzüglich der Absetzungen (Teil I minus Teil II)
- (3) Zum Einkommen gehören:
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - sonstige Einkünfte und Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für Personensorgeberechtigte/Eltern
- (4) zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:
- Renten
 - Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten/Eltern
 - Einnahmen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Insolvenzausfallgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld
 - Leistungen nach SGB XII und SGB II
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
 - Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; soweit es den Betrag in Höhe von 300 Euro im Monat überschreitet
- (5) Zum Einkommen gehören nicht:
- Einkommen der Kinder (wie Ausbildungsvergütung, Leistungen nach dem BAföG),
 - Kindergeld,
 - einmalige Abfindungen,
 - Pflegegeld wegen Behinderungen
 - Baukindergeld des Bundes
 - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)

II. Absetzungen

- (6) Von dem Einkommen gem. Teil I. können Absetzungen wie folgt vorgenommen werden:
- a) nachweislich gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen an nicht in der Familie lebenden Personen,

- b) Werbungskosten gem. § 9a EStG in der Höhe des jeweiligen geltenden Pauschalsatzes oder die durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen höheren Werbungskosten.

§ 10 Nachweise und Auskunftspflichten

- (1) Bei Antragstellung durch den Personensorgeberechtigten/Eltern sind die Beitragsschuldner verpflichtet und danach jährlich dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen (Einkommenserklärung). Soweit die Beitragsschuldner in Lebenspartnerschaften im Sinne von § 3 Abs. 3 der Satzung leben, haben die Beitragsschuldner die Verpflichtung alle erforderlichen und geeigneten Nachweise hinsichtlich Einkommen und Absetzungen auch für die Lebenspartner zu erbringen (= Mitwirkungspflicht).
- (2) Die Einkommen und Absetzungen sind jährlich für das vorhergehende Jahr mit geeigneten Einkommensnachweisen durch die Beitragsschuldner nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind unter anderem:
- Einkommenssteuerbescheid
 - Lohnsteuerbescheinigung
 - Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
 - Bescheid über Bafög
 - Nachweis über Krankengeld
 - Rentenbescheid
 - Elterngeldbescheid
 - lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

- (3) Bei selbständigen Einkommen sind der Steuerbescheid des vergangenen Jahres, bzw. die vorläufige BWA bzw. Einnahme-Überschussrechnungen des vorherigen Jahres vorzulegen und daraus das durchschnittliche Einkommen zu berechnen.
- (4) Bei Selbstständigen im ersten Jahr ist eine Einkommensselbsteinschätzung vorzunehmen.
- (5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Beitragsschuldner hat den Einkommensbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald der diesen erhält. Kommt der Beitragsschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Elternbeitragstabelle gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben.
- (6) Bei schriftlicher Anerkennung der höchsten Einkommensstufe durch den Beitragsschuldner, ist kein Nachweis des Einkommens bzw. der Absetzungen notwendig.
- (7) Im Fall der Elternbeitragsbefreiung nach § 2 Kita-Betragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) sind geeignete Belegen durch die Beitragsschuldner unterjährig und unverzüglich vorzulegen. Haben die Beitragsschuldner eine verspätete Abgabe der Belege zu verantworten erfolgt keine Erstattung der zu zahlenden bzw. gezahlten Elternbeiträge.
- (8) Erbringen die Beitragsschuldner keinen Nachweis, keinen glaubhaft gemachten Nachweis oder unvollständige Nachweise, dann wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Beitragsschuldner trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung, die gesetzte Frist verstreichen ließ und die Nachweise nicht vollständig erbringt.

- (9) Der Nachweis über unterhaltsberechtigte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation unverzüglich mitzuteilen. Die gilt grundsätzlich bei:
- Adressänderungen/ Wohnortwechsel
 - Eheschließung der Eltern
 - Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
 - Trennung und/ oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
 - Geburt eines im Haushalt lebenden Kindes
 - Auszug eines Geschwisterkindes usw.

§ 11 Fälligkeiten/Zahlungsweise

- (1) Der Elternbeitrag wird mit dem ersten Tag des Entstehens der Beitragsschuld zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen und sollte über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 12 Besucherkinder

- (1) Besucherkinder können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindereinrichtung es erlaubt. Auf die Aufnahme besteht kein gesetzlicher Anspruch. Voraussetzung ist die Anmeldung nach § 5.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung (max. 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr) von Kindern in Kindertagesstätten ist als Tagessatz der Durchschnittssatz der Elternbeitragstabelle festzusetzen. Die zur Auswahl bestehenden Betreuungszeiten richten sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 13 Essengeld

Für das Essengeld wird eine gesonderte Satzung erlassen. Das Essengeld ist zusätzlich zum Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes zu zahlen.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen der Anmeldung für die Aufnahme und Betreuung in einer Kita und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige

notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet.
Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten durch den Beitragsschuldner gelten die Vorschriften des § 15 KAG des Landes Brandenburg in entsprechender Anwendung. Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die Verwaltungsbehörde zuständig.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung des Amtes Peitz/Amt Picnjo zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten des Amtes Peitz/Amt Picnjo tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz, beschlossen am 24.11.2014, die Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde, beschlossen am 24.11.2014 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde, beschlossen am 27.11.2017 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Anlage 1 - Elternbeitragstabelle

Elternbeitragstabelle (Anlage 1)

Amt Peitz

Stufen	Vorjahres-einkommen Eltern (bezogen auf Kita-Jahr)		ein unterhaltsberechtigtes Kind (100%)														
			Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
	Brutto		bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
1	unter	21.500 €	31,23 €	36,44 €	41,65 €	46,85 €	52,06 €	24,99 €	29,15 €	33,32 €	37,48 €	41,65 €	15,62 €	19,52 €	23,43 €	27,33 €	31,23 €
2	ab	21.500 €	0,152%	0,177%	0,203%	0,228%	0,253%	0,122%	0,142%	0,162%	0,182%	0,203%	0,076%	0,095%	0,114%	0,133%	0,152%
3	ab	24.000 €	0,158%	0,185%	0,211%	0,238%	0,264%	0,127%	0,148%	0,169%	0,190%	0,211%	0,079%	0,099%	0,119%	0,139%	0,158%
4	ab	26.500 €	0,165%	0,193%	0,220%	0,248%	0,275%	0,132%	0,154%	0,176%	0,198%	0,220%	0,083%	0,103%	0,124%	0,144%	0,165%
5	ab	29.000 €	0,172%	0,200%	0,229%	0,258%	0,286%	0,137%	0,160%	0,183%	0,206%	0,229%	0,086%	0,107%	0,129%	0,150%	0,172%
6	ab	31.500 €	0,178%	0,208%	0,238%	0,267%	0,297%	0,143%	0,166%	0,190%	0,214%	0,238%	0,089%	0,111%	0,134%	0,156%	0,178%
7	ab	34.000 €	0,185%	0,216%	0,247%	0,277%	0,308%	0,148%	0,173%	0,197%	0,222%	0,247%	0,092%	0,116%	0,139%	0,162%	0,185%
8	ab	36.500 €	0,191%	0,223%	0,255%	0,287%	0,319%	0,153%	0,179%	0,204%	0,230%	0,255%	0,096%	0,120%	0,144%	0,168%	0,191%
9	ab	39.000 €	0,198%	0,231%	0,264%	0,297%	0,330%	0,158%	0,185%	0,211%	0,238%	0,264%	0,099%	0,124%	0,149%	0,173%	0,198%
10	ab	41.500 €	0,205%	0,239%	0,273%	0,307%	0,341%	0,164%	0,191%	0,218%	0,246%	0,273%	0,102%	0,128%	0,154%	0,179%	0,205%
11	ab	44.000 €	0,211%	0,246%	0,282%	0,317%	0,352%	0,169%	0,197%	0,225%	0,254%	0,282%	0,106%	0,132%	0,158%	0,185%	0,211%
12	ab	46.500 €	0,218%	0,254%	0,291%	0,327%	0,363%	0,174%	0,203%	0,232%	0,261%	0,291%	0,109%	0,136%	0,163%	0,191%	0,218%
13	ab	49.000 €	0,224%	0,262%	0,299%	0,337%	0,374%	0,180%	0,210%	0,239%	0,269%	0,299%	0,112%	0,140%	0,168%	0,196%	0,224%
14	ab	51.500 €	0,231%	0,270%	0,308%	0,347%	0,385%	0,185%	0,216%	0,246%	0,277%	0,308%	0,116%	0,144%	0,173%	0,202%	0,231%
15	ab	54.000 €	0,238%	0,277%	0,317%	0,357%	0,396%	0,190%	0,222%	0,254%	0,285%	0,317%	0,119%	0,149%	0,178%	0,208%	0,238%
16	ab	56.500 €	0,244%	0,285%	0,326%	0,366%	0,407%	0,195%	0,228%	0,261%	0,293%	0,326%	0,122%	0,153%	0,183%	0,214%	0,244%
17	ab	59.000 €	0,251%	0,293%	0,335%	0,376%	0,418%	0,201%	0,234%	0,268%	0,301%	0,335%	0,125%	0,157%	0,188%	0,220%	0,251%
18	ab	61.500 €	0,257%	0,300%	0,343%	0,386%	0,429%	0,206%	0,240%	0,275%	0,309%	0,343%	0,129%	0,161%	0,193%	0,225%	0,257%
19	ab	64.000 €	0,264%	0,308%	0,352%	0,396%	0,440%	0,211%	0,246%	0,282%	0,317%	0,352%	0,132%	0,165%	0,198%	0,231%	0,264%
20	ab	66.500 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €	300,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €	90,00 €	112,50 €	135,00 €	157,50 €	180,00 €

Pflege-/ Besucherkinder

Durchschnittssatz		Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
		bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
Pflegekind	Monat	94,58 €	110,34 €	126,10 €	141,87 €	157,63 €	75,66 €	88,27 €	100,88 €	113,49 €	126,10 €	47,29 €	59,11 €	70,93 €	82,76 €	94,58 €
Besucherkd.	Tag	4,73 €	5,52 €	6,31 €	7,09 €	7,88 €	3,78 €	4,41 €	5,04 €	5,67 €	6,31 €	2,36 €	2,96 €	3,55 €	4,14 €	4,73 €

Zählkinder

für 1 unterhaltsberechtigtes Kind	100 %
für 2 unterhaltsberechtigzte Kinder	je 90 %
für 3 unterhaltsberechtigzte Kinder	je 80 %
für 4 unterhaltsberechtigzte Kinder	je 70 % usw.